

Bundesministerium für Finanzen
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
1015 Wien

ZI. 13/1 03/70

GZ 040010/7-Pr.4/03

BG, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz und das Umsatzsteuergesetz 1994 geändert werden, ein Internationales Steuervergütungsgesetz eingeführt wird, das Gesundheits- und Sozialbeihilfegesetz 1996, das Bewertungsgesetz 1955, das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, das Investmentfondsgesetz 1993, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, das Straßenbenützungsabgabengesetz, das Normverbrauchsabgabengesetz, das Elektrizitätsabgabengesetz und das Erdgasabgabengesetz geändert werden, ein Kohleabgabengesetz eingeführt wird und das Energieabgabenvergütungsgesetz, das Mineralölsteuergesetz die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, das Zollrechts-Durchführungsgesetz und das Produktpirateriegesetz geändert werden

Referent: Dr. Peter Csoklich, RA in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Die österreichische Rechtsanwaltschaft begrüßt, dass mit diesem als erster Etappe einer „umfassenden Steuerreform“ angekündigten Gesetz eine Reihe von langjährigen Vorschlägen der österreichischen Rechtsanwaltschaft verwirklicht werden sollen. Dies betrifft insbesondere die Abschaffung der 13.

Umsatzsteuervorauszahlung sowie die Förderung der Eigenkapitalbildung im Unternehmen durch Einführung einer begünstigten Besteuerung von nicht entnommenen Gewinnen für Einzelunternehmer und Personengesellschaften. Begrüßt werden auch die beabsichtigten Vereinfachungen, wie insbesondere die steuerliche Angleichung von ausländischen und inländischen Kapitalanlagen.

Ebenso wird angesichts der ohnedies hohen Abgabenquote in Österreich die Entlastung der unteren und mittleren Einkommen unterstützt; in der nächsten Steuerreform wird aber auch eine Absenkung des Spitzensteuersatzes durchzuführen sein.

Einspruch erhebt die Rechtsanwaltskammer jedoch gegen die geplante Novellierung des § 90a BAO: In dieser Bestimmung wird die elektronische Dateneinsicht nicht mehr nur bestimmten, beruflich zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen (Notaren, Rechtsanwälten und Wirtschaftstreuhändern), sondern generell allen Vertretern gemäß § 80ff BAO, somit auch etwa selbständigen Buchhaltern und Immobilientreuhändern, aber auch sonstigen Vertretern, etwa den organschaftlichen Vertretern juristischer Personen, ja sogar jeder sonstigen eigenberechtigten Person (vgl. § 83 BAO) eingeräumt: Die umfassende Akteneinsicht, auch auf elektronischem Weg, darf aber angesichts der besonders sensiblen Daten, die steuerliche Angelegenheiten betreffen, nur Personen eingeräumt werden, die aufgrund ihrer besonderen Ausbildung und ihrer spezifischen Berufsrechte einer strengen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen, deren Einhaltung durch entsprechende gesetzliche Verschwiegenheitspflichten und damit korrespondierende Zeugnisverweigerungsrechte rechtlich sowie auch durch entsprechende disziplinarrechtliche Aufsichtsmaßnahmen abgesichert ist. Die geplante Novellierung des § 90a BAO bedeutet daher eine unverantwortliche Ausdehnung des Akteneinsichtsrechtes ohne Sicherstellung der Geheimhaltung der dann über die Akteneinsicht in Erfahrung gebrachten Daten. Die geplante Bestimmung steht daher im eklatanten Widerspruch zu dem Abgabengeheimnis, aber auch zu den verfassungsrechtlich geschützten Grundsätzen des Datengeheimnisses und kann daher von der Rechtsanwaltschaft nicht akzeptiert werden.

Wien, am 17. April 2003

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Gerhard Benn-Ibler
Präsident

2